

14. Einfluß des Vertragsverhältnisses zwischen dem Tierhalter und dem Hufschmiede, der die Hufe eines Pferdes zu beschlagen übernommen hat, auf einen auf § 833 B.G.B. gestützten Anspruch des Hufschmiedes.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 29. Mai 1905 i. S. S. (Wetl.) w. S. (Kl.).
Rep. VI. 507/04.

- I. Landgericht Kaiserslautern.
- II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Das Berufungsurteil, welches den Beklagten für verpflichtet erklärt hatte, dem Kläger den vollen Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden sei, daß ihm das Pferd des Beklagten einen Hufschlag versetzt habe, ist aufgehoben worden, aus folgenden

Gründen:

... „Die Aufhebung des Berufungsurteils muß zunächst ... deswegen erfolgen, weil es ein nach § 304 B.P.D. erlassenes Zwischenurteil darstellt, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen eines solchen vorlägen. Zu diesen gehört, daß der Klagenanspruch dem Betrage nach streitig sei (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 58 S. 232); davon kann aber so lange gar nicht die Rede sein, als nicht ein bestimmter Betrag vom Kläger gefordert ist, und das ist hier in Ansehung keines der einzelnen von ihm geltend gemachten Erstattungsansprüche der Fall. Ehe das Gericht in einem solchen Fall ein Urteil über den Grund eines Anspruchs erlassen kann, muß es eben die Parteien veranlassen, sich über den Betrag des letzteren auszusprechen.

Außerdem ist das angefochtene Urteil aber auch in materieller Beziehung unhaltbar. Zwar ging die Rüge des Beklagten fehl, daß der § 833 B.G.B. hier überhaupt mit Unrecht gegen ihn zur Anwendung gebracht sei, weil das Ausschlagen mit dem Hufe keine willkürliche Handlung des Pferdes gewesen, sondern mit physiologischer Notwendigkeit durch die dem Tiere zum Zwecke der Bewirkung des Hufbeschlags zuteil gewordene Behandlung hervorgerufen worden sei. Hierfür liegt nicht das mindeste vor, und daran wäre natürlich gar nicht zu denken, daß es etwa die regelmäßige Folge des Anfassens eines Pferdes von seiten des dasselbe beschlagenden Hufschmiedes sein sollte, daß das Pferd mit dem Hufe ausschlagen müßte. Aber das Oberlandesgericht hat darin rechtlich geirrt, daß es dem zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisse keinen Einfluß auf die Beurteilung der Sache gestattet hat. In dieser Hinsicht ist zunächst auf die Entsch. in Zivilf. Bd. 58 S. 410 ff. zu verweisen, wo schon ausgesprochen ist, daß in erster Linie nach dem Inhalte des abgeschlossenen Vertrages zu beurteilen sei, ob und inwieweit die Haftung aus § 833 B.G.B. ausgeschlossen sei, wenn sich der nunmehr Beschädigte dem Tierhalter vertragsmäßig verpflichtet habe, gewisse Verrichtungen an oder mit dem Tiere vorzunehmen. Dort handelte es sich um einen Trainer; ähnlich, wenn auch natürlich in Einzel-

heiten abweichend, liegt die Sache bei einem Hufschmied, wie er hier in Frage steht. Der Kläger hatte hier durch Werkvertrag dem Beklagten gegenüber die Beschlagung des Pferdes übernommen. Daraus war er verpflichtet, dieses Werk so auszuführen, daß dadurch keine Unfälle hervorgerufen würden; geschah letzteres doch, so hatte zunächst er dem Beklagten dafür aufzukommen; freilich konnte er sich excusieren; aber hierbei traf ihn die Behauptungs- und Beweislast (vgl. das Urteil i. S. C. w. Kl., Rep. VI. 354/04). Das Berufungsgericht hat nun aber an diese Einrede aus dem Vertrage gar nicht gedacht, sondern nur die Einrede des eigenen Verschuldens aus § 254 B.G.B. zugelassen, bei welcher die Beweislast umgekehrt lag. Es läßt sich nicht übersehen, wie weit durch diese falsche Verteilung der Beweislast die Entscheidung beeinflusst ist, und auch deshalb muß die Aufhebung erfolgen. Endlich wäre aber auch zu erwägen gewesen, wie weit nach der Natur des Vertrages der Kläger etwa die mit der auszuführenden Verrichtung unzertrennlich verbundene Gefahr übernommen habe.“ . . .